

MARKTORDNUNG FÜR DEN "BRIGER WOCHENMARKT"

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ZIELSETZUNGEN

- Um einen reibungslosen Ablauf des "Briger Wochenmarktes" zu gewährleisten wird eine Marktkommission gebildet. Diese besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche die verschiedenen Interessen vertreten. Es müssen immer ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtgemeinde Brig-Glis, des örtlichen Gewerbevereins sowie des Vereins "Briger Wochenmarkt" in der Kommission vertreten sein.
- Die Ziele des "Briger Wochenmarktes" sind insbesondere:
 - ⇒ Den Bauern der Region Brig und des Oberwallis sollen neue Absatzwege für ihre Produkte geschaffen werden.
 - ⇒ Den Konsumenten soll die Möglichkeit geboten werden, einheimische Produkte direkt von den Bauern zu kaufen.
 - ⇒ Das Gespräch zwischen Landwirten und Käuferschaft soll erleichtert werden.
 - ⇒ Die Käufer sollen zu einem saisonbewussten Einkaufsverhalten animiert werden.
 - ⇒ Die Briger Altstadt soll lebhafter und attraktiver werden.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Am "Briger Wochenmarkt" können grundsätzlich teilnehmen:

- Bäuerliche Marktfahrer/innen aus dem ganzen Oberwallis.
- Briger Gewerbetreibende, die landwirtschaftliche Produkte aus dem Wallis verkaufen und den Absatz unserer einheimischen Spezialitäten fördern. Die Produkte müssen klar deklariert sein und den Herkunftsbetrieb bezeichnen.
- Über weitere Zulassungen entscheidet die Stadtgemeinde Brig-Glis nach Rücksprache mit der Marktkommission.

Die Marktteilnehmer anerkennen ausdrücklich diese Marktordnung

3. PRODUKTE-ANGEBOTE

- Alle angebotenen Produkte unterstehen der kantonalen (und allenfalls der städtischen) Lebensmittelkontrolle. Die eidgenössischen Vorschriften müssen eingehalten werden.
- Die Produkte müssen **aus Walliser Produktion** und qualitativ einwandfrei sein; bei Verarbeitungsprodukten muss der bäuerliche Charakter erhalten bleiben.
- Handwerkliche Produkte sollen höchstens einen Viertel des Marktstandes beanspruchen. (Ausnahmen: gemeinnützige Organisationen)

- Die Präsentation des Angebots richtet sich nach dem Merkblatt der kantonalen Lebensmittelkontrolle und der Stadtgemeinde Brig-Glis. Das Merkblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und wird an alle Beteiligten abgegeben.
- Die angebotenen **Produkte müssen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, klar definiert und deklariert sein** nach:
 - ⇒ Grösse, Gewicht, Masse,
 - ⇒ Produktionsdaten,
 - ⇒ Verbrauchsdaten,
 - ⇒ Herstellungsart, Produktionsmethoden, Labelzugehörigkeit,
 - ⇒ Zusatzstoffen,
 - ⇒ Produzentennamen und Adresse,
 - ⇒ Preis.

4. VERKAUFSORGANISATION

- Der Verkauf erfolgt in der Regel durch den bäuerlichen Marktfahrer oder den Verarbeiter von einheimischen Produkten. Es besteht auch die Möglichkeit, Vermarktergruppen zu bilden, die einen Stand gemeinsam betreiben.
- Die Verkaufsstände müssen beschriftet sein mit Namen und Adresse des Standbetreibers.
- Deklarationen sind obligatorisch und erfolgen wie Verpackungen und Präsentation gemäss Merkblatt der kantonalen und städtischen Lebensmittelkontrolle.
- Die Preisgestaltung wird den Marktfahrern überlassen.

5. MARKTORGANISATION

- Das Marktwesen untersteht der Kommission HIGA der Stadtgemeinde Brig-Glis sowie der Marktkommission.
- Der "Briger Wochenmarkt" findet von März bis Dezember jeden Samstag von 8 - 12 Uhr auf dem Sebastiansplatz in der Briger Innenstadt statt. Die Stadtgemeinde kann auf schriftliches Gesuch von mindestens 2 Marktfahrern die Marktsaison verlängern oder den Markt zu einem Ganzjahresmarkt ausweiten.
- Die Zuordnung eines Standplatzes wird durch die Marktkommission vorgenommen und gilt im Normalfall für die ganze Saison. Aenderungsvorschläge können an die Marktkommission gerichtet werden.
- Bei andern Aktivitäten in der Briger Innenstadt während des Bauernmarktes sollen die betroffenen Parteien mit den zuständigen Instanzen nach Lösungen suchen.

- Die Verkaufsstände sollen jeweils am Samstagmorgen zwischen 7 Uhr und 8 Uhr aufgestellt und die Fahrzeuge vor Marktbeginn vom Sebastiansplatz entfernt werden. Es sollen die öffentlichen Parkplätze/Garagen benutzt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadtgemeinde..
- Am Ende des Marktmorgens sollen die Stände abgeräumt und der Platz bis 13 Uhr sauber gereinigt verlassen werden.
- Die Marktstände müssen in der Regel von den Anbietern selbst gestellt werden.
- Elektro-Anschlüsse für Waagen und Kassen können nach Absprache mit dem Verkehrsverein Brig-
Glis gegen einen Beitrag benutzt werden (Jährlicher Pauschalbeitrag)
- Es dürfen nur amtlich geprüfte - geeichte - Waagen verwendet werden
- Für Unfälle und Schäden an Dritten haftet jeder Anbieter selber.
- Lautes und aufdringliches Anbieten der Ware ist zu unterlassen. Ebenso ist am Morgen beim Auf-
stellen der Verkaufsstände auf ein ruhiges Arbeiten zu achten, um den Anwohnern unnötigen Lärm
zu ersparen .

6. STANDKOSTEN

- Der Verein "Briger Wochenmarkt" schlägt der Stadtgemeinde die Standplatz-Gebühren für Jahres-
mieten und Tagesmieten zur Genehmigung vor. Der Verein ist für das Inkasso verantwortlich. Die
Einnahmen aus den Standgebühren sind für Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung des "Briger Wo-
chenmarktes" zu verwenden. Der Verein "Briger Wochenmarkt" legt dem Stadtrat jährlich einen
diesbezüglichen Rechenschaftsbericht vor.
- Die Standplatzkosten werden vom Verein "Briger Wochenmarkt" Anfangs Saison für die Daueran-
bieter in Rechnung gestellt. Gelegenheitsverkäufer und einmalige Anbieter haben den Betrag dem
Verantwortlichen der Marktkommission vor Marktbeginn zu entrichten.
- Für die Zulassung als Marktfahrer/in am Briger Wochenmarkt ist die Mitgliedschaft zum Verein
"Briger Wochenmarkt" erforderlich (Ausnahme: gemeinnützige Organisationen).

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 12. November 1996; /

_____ 1998



MELDEFORMULAR FÜR LEBENSMITTELBETRIEBE

Gesetzliche Grundlage : Art. 20 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

¹ Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.
³ Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten, sowie die Betriebsschliessung.

Betriebsdaten

Art der Meldung Neuerfassung Betriebsschliessung Mutation

Bei Betriebsschliessungen genügt die Angabe der Betriebs- und der Korrespondenzadresse)

Für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person (s. Art. 73 LGV)

-Für jeden Lebensmittel- und jeden Gebrauchsgegenständebetrieb ist eine verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz zu bezeichnen

-Bei Betrieben mit Betriebsbewilligung, Inhaber der Betriebsbewilligung

-Bei Mutationen bitte in der linken Spalte die neu verantwortliche Person und in der rechten die bisherige angeben

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name _____		bisher _____	
Vorname _____		bisher _____	
Strasse, Nr. _____		bisher _____	
PLZ, Ort _____		bisher _____	
Tel. _____		bisher _____	
E-mail _____		bisher _____	
Geburtsdatum _____		bisher _____	

Betriebsadresse (bei Mutationen bitte in der linken Spalte die neue und in der rechten die bisherige Adresse angeben)

Firma _____	bisher _____
Abteilung _____	bisher _____
Strasse, Nr. _____	bisher _____
PLZ, Ort _____	bisher _____
Tel. _____	bisher _____
E-mail _____	bisher _____

Korrespondenzadresse

(falls abweichend von Betriebsadresse)

Firma _____	bisher _____
Abteilung _____	bisher _____
Strasse, Nr. _____	bisher _____
Postfach _____	bisher _____
PLZ, Ort _____	bisher _____
Tel. _____	bisher _____
E-mail _____	bisher _____



MELDEFORMULAR FÜR LEBENSMITTELBETRIEBE

mehrwertsteuerkonforme Rechnungsadresse

(falls abweichend von Betriebsadresse)

Firma _____	bisher _____
Abteilung _____	bisher _____
Strasse, Nr. _____	bisher _____
Postfach _____	bisher _____
PLZ, Ort _____	bisher _____

Adresse allfälliger Zweig- oder Lagerbetriebe (falls nötig bitte weitere auf separatem Blatt ergänzen ergänzen)

Strasse, Nr. _____	PLZ, Ort _____
--------------------	----------------

Nummer gemäss Betriebs- und Unternehmensregister des Bundes , BUR-Nummer (falls bekannt)

Betriebstätigkeit

1	<input type="checkbox"/>	Landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln
2	<input type="checkbox"/>	Fischerei, Fischzucht
3	<input type="checkbox"/>	Industrielle Verarbeitung von tierischen Rohstoffen
4	<input type="checkbox"/>	Industrielle Verarbeitung von pflanzlichen Rohstoffen
5	<input type="checkbox"/>	Getränkeherstellung.....
	<input type="checkbox"/>	Bierherstellung
	<input type="checkbox"/>	Weinproduktion
6	<input type="checkbox"/>	Andere Lebensmittelindustrie
7	<input type="checkbox"/>	Metzgerei, Fischverarbeitung
8	<input type="checkbox"/>	Käserei, Molkerei, Milchsammelstelle
9	<input type="checkbox"/>	Bäckerei, Konditorei
10	<input type="checkbox"/>	Verkauf ab Hof
11	<input type="checkbox"/>	Andere gewerbliche Betriebe
12	<input type="checkbox"/>	Grosshandel mit Lebensmittel (Import, Export, Lagerung, Transport, Lieferung an Einzelhändler)
13	<input type="checkbox"/>	Supermarkt
14	<input type="checkbox"/>	Detaillhandelsbetrieb, Markt, Drogerie, Apotheke
15	<input type="checkbox"/>	Versandhandelsbetrieb
16	<input type="checkbox"/>	Marktfahrer
17	<input type="checkbox"/>	Lebensmittelautomaten
18	<input type="checkbox"/>	Transport von Lebensmitteln
19	<input type="checkbox"/>	Kollektivverpflegungsbetrieb: Spital, Heim, Krippe, Tagesschule, Anstalt)
20	<input type="checkbox"/>	Verpflegungsbetrieb: Restaurant, Kantine, Pension
21	<input type="checkbox"/>	Bar ohne Verpflegung
22	<input type="checkbox"/>	Catering, party-services
23	<input type="checkbox"/>	Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken
24	<input type="checkbox"/>	Herstellung von Kosmetika
25	<input type="checkbox"/>	Trinkwasserversorgung
26	<input type="checkbox"/>	



MELDEFORMULAR FÜR LEBENSMITTELBETRIEBE

Seite 3 von 3

Betriebskenngrössen

- Einzelbetrieb Firmenhauptsitz Filiale
- Betrieb mit **nationaler** Bedeutung (z.B. Industriebetrieb, Kantonales Spital, Reha- und Kurkliniken)
- Betrieb mit **kantonaler** Bedeutung (z.B. grösserer Gewerbebetrieb, Bezirksspital, Altersheim, grosses Hotel)
- Betrieb mit **regionaler** Bedeutung (z.B. Gewerbebetrieb, Hotel oder Restaurant mit breitem Speiseangebot)
- Betrieb mit **kommunaler** Bedeutung (z.B. Kleinbetrieb, Gelegenheitsbetrieb, Kiosk, Imbisstand, Marktstand)
- Zertifizierungen : _____

Bemerkung

Änderungen der Betriebsdaten (z.B. Schließung, Wechsel des Inhabers der Betriebsbewilligung, ...) müssen mit dem aktuell gültigen Meldeformular **innerhalb von 14 Tagen spontan** der zuständigen Kantonalen Lebensmittelkontrollbehörde unaufgefordert gemeldet werden.

Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie das vollständige ausgefüllte Formular an:

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Postfach 478

1950 Sitten

Für Fragen erreichen Sie uns unter **027 606 49 50** oder unter **laboratoire@admin.vs.ch**